



KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde im Jahr 2009 zum Schutz der Rechte und Interessen der in Südtirol lebenden Minderjährigen unabhängig von der Staatsbürgerschaft errichtet.

Alle Leistungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind kostenlos.

Stand: Mai 2024



TEAM

Wir sind ein multidisziplinäres Team, das sich für den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt.

Daniela Höller

Kinder- und Jugendanwältin

Mehr Informationen über das Team und weitere Broschüren findet ihr hier:



Team



Broschüren

Kontakte

Cavourstraße 23/c | 39100 BZ

info@kinder-jugend-anwaltschaft-bz.org

www.kinder-jugend-anwaltschaft-bz.org

+39 0471 946 050 **+39 331 173 8847**
nur Nachrichten

@kinder_jugend-anwaltschaft_bz

@kijagaia



Informationen

Zustimmung zu sexuellen Handlungen

KIJA

Kinder- und Jugendanwaltschaft



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescenza



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescenza

ÜBERBLICK

Wann sind sexuelle Handlungen mit bzw. unter Minderjährigen erlaubt? Was ist der „gültige Konsens“? Wann spricht man von sexueller Gewalt?

In dieser Broschüre möchten wir diese Fragen aus rechtlicher Sicht beantworten.

RECHTLICHE ASPEKTE

Gesetzliche Bestimmungen:

- *Art. 609 bis Strafgesetzbuch:* Sexuelle Gewalt
- *Art. 609 quater Strafgesetzbuch:* Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen
- *Art. 609 sexies und septies Strafgesetzbuch:* Unkenntnis des Alters der verletzten Person; Strafantrag
- *Art. 97 und 98 Strafgesetzbuch:* Minderjähriger unter 14 Jahren; Minderjähriger unter 18 Jahren
- *Art. 660 Strafgesetzbuch:* Belästigung

Nein heißt Nein - immer!

Bei sexuellen Handlungen ist es unbedingt notwendig, dass **alle beteiligten Personen** zu **jedem Zeitpunkt** damit einverstanden sind. Anderenfalls kommt es zur strafbaren Einschränkung des **Rechts auf persönliche Freiheit**. Fehlt nämlich die Zustimmung, handelt es sich laut italienischem Strafgesetzbuch um **sexuelle Gewalt**, welche als Straftat geahndet wird. Das Gesetz definiert, ab welchem **Alter** die Zustimmung der Jugendlichen **gültig** ist. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Abweichung der Altersgrenze vorgesehen. Sexuelle Handlungen mit den Eltern oder Verwandten ersten und zweiten Grades sind immer verboten!



GÜLTIGE ZUSTIMMUNG

Kinder unter 13 Jahren: Die Zustimmung ist unter keinen Umständen gültig. Es handelt sich immer um eine Straftat, auch wenn die minderjährige Person ihr Einverständnis gegeben hat.

Minderjährige im Alter von 13 Jahren: Die Zustimmung ist nur dann gültig, wenn die andere Person zwischen 13 und 17 Jahre alt ist, der Altersunterschied also maximal 4 Jahre beträgt.

Minderjährige ab 14 Jahren: können einen gesetzlich gültigen Konsens ausdrücken und auch mit volljährigen Personen sexuelle Handlungen ausüben.

AUSNAHME: Wenn die andere Person eine Erziehungs- oder Aufsichtsfunktion hat (z.B. Lehrperson, Trainer:in, Erzieher:in, etc.) ist für den gültigen Konsens ein Mindestalter von **16 Jahren** erforderlich.

Minderjährige ab 16 Jahren: Sofern sie mit Erwachsenen, die eine Erziehungs- oder Aufsichtsfunktion ausüben, sexuell verkehren, macht sich der Erwachsene jedenfalls strafbar, wenn er seine Position diesbezüglich missbraucht und somit Gewalt ausübt.

WICHTIGE BEGRIFFE

Gültiger Konsens: Das Einverständnis, das bei sexuellen Handlungen von allen Beteiligten freiwillig geäußert wird. Die Zustimmung muss während der gesamten Zeit der Handlung gegeben sein und kann in jedem Moment widerrufen werden.

Sexuelle Gewalt: Jede Handlung sexueller Art, die ohne Zustimmung der anderen Person erfolgt. D.h. wenn jemand mittels Gewalt, Drohung oder Machtmissbrauch gezwungen wird, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erdulden.

Belästigung: Vulgäre Äußerungen sexueller Natur oder jeder unerwünschte Annäherungsversuch.



MINDERJÄHRIGE TÄTER - WAS DANN?

- Täter:in unter 14 Jahren: ist nicht deliktfähig; kann allerdings als „sozial gefährlich“ eingestuft werden.
- Täter:in 14 Jahre oder älter: ist deliktfähig; kann daher strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, wenn er/sie sich der Straftat bewusst war und sie mit Absicht vollzogen hat.

Wichtig!

- Schweigen oder fehlender Widerstand sind keine Zustimmung.
- Bei sexuellem Übergriff: Suche sofort Hilfe bei einer erwachsenen Person deines Vertrauens!
- Jede Gewalttat soll angezeigt werden!
- Du kannst dich an die Ordnungskräfte wenden und ein Krankenhaus aufsuchen.
- Für eine psychologische Unterstützung stehen dir verschiedene Beratungsstellen zur Verfügung.
- Der oder die Täter:in kann sich nicht auf die Unkenntnis des Alters der verletzten Person berufen.
- Es ist NICHT deine Schuld, wenn Erwachsene Grenzen überschreiten!